



An den Grossen Rat

16.0178.02

Finanzkommission
Basel, 23. Juni 2016

Kommissionsbeschluss vom 23. Juni 2016

**Bericht der Finanzkommission zum Ratschlag Neukalibrierung
des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs und Übertra-
gung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden**

1. Ausgangslage

Der Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen beruht auf der grundlegenden Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden (NOKE) aus dem Jahr 2008¹. Seither haben sich die Verhältnisse in verschiedenen Punkten geändert: Die Dauer der Primarschule ist um zwei auf sechs Jahre gestiegen; die Gemeinde Riehen hat das Gemeindespital geschlossen; die Gemeinden haben neue Aufgaben in der Pflegefinanzierung übernommen. Diese und weitere kleinere Verschiebungen von Aufgaben und Kosten werden mit Transferzahlungen aufgefangen. Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) hält allerdings fest, dass der Regierungsrat bei wesentlichen Änderungen der Finanzbelastung dem Grossen Rat die Anpassung des Gesetzes beantragen soll. Diese Voraussetzung ist aufgrund der genannten Änderungen erfüllt. Der Regierungsrat hat deshalb mit den Gemeinderäten von Bettingen und Riehen Verhandlungen über eine Neukalibrierung des Finanzausgleichs geführt. Deren Ergebnis mündet in einer Anpassung des FiLaG und des Steuergesetzes sowie dem Verkauf mehrerer Schulhausliegenschaften an die Gemeinden.

Der revidierte Finanz- und Lastenausgleich soll per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die Verschiebung von Aufgaben und Lasten führt gemäss Ratschlag und basierend auf den Zahlen der Jahre 2012 bis 2014 zu Mehrkosten bei den Gemeinden und zu Minderkosten beim Kanton von je CHF 11.7 Mio. Um diese Mehrkosten zu tragen, braucht Riehen 4.8 und Bettingen 5.2 zusätzliche Steuerfussprozente. Für die Steuerpflichtigen der beiden Gemeinden soll die Kantonssteuerquote bei Einkommens- und Vermögenssteuer deshalb um 5% gesenkt und die Gemeindesteuerquote um 5% erhöht werden. Netto bleibt ihre Steuerbelastung unverändert, sie zahlen in Zukunft aber mehr Steuern an die Gemeinde und weniger an den Kanton. Für weitere Details verweist die Finanzkommission auf den ausführlichen Ratschlag des Regierungsrats.

2. Erörterungen der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat den Ratschlag zur Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs und zur Übertragung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden an zwei Sitzungen erörtert. Am 2. Mai 2016 ist ihr das Geschäft vom Finanzdepartement vorgestellt worden, am 19. Mai 2016 hat sie die Gemeinden Riehen und Bettingen, vertreten durch die beiden Gemeindepräsidenten und den Gemeindeverwalter von Riehen, angehört.

Die Finanzkommission beurteilt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden als ausgewogen und fair. Eintreten auf das Geschäft war nicht bestritten. Beide Verhandlungsseiten konnten ihre Interessen einbringen und haben sich auf eine beidseits befriedigende Lösung geeinigt. Dies wurde der Finanzkommission sowohl von Seiten Regierungsrat als auch von den Gemeindevertretern bestätigt. Der Regierungsrat hat Wert darauf gelegt, den Gemeinden nicht nur Aufgaben zu übertragen, sondern ihnen mittels Anpassung des Steuerschlüssels auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden übernehmen mit den Anpassungen zusätzliche Risiken, erhalten gleichzeitig aber mehr Autonomie.

2.1 Übertragung der Schulhausliegenschaften

Für die Gemeinden der materiell grösste Brocken ist die Übernahme der Primarschulhäuser. Riehen bezahlt für sechs Schulhäuser insgesamt CHF 66.8 Mio., Bettingen für sein Schulhaus CHF 13.2 Mio. Die Liegenschaften befinden sich in einem guten Zustand. Die Gemeinden sind sich aber bewusst, dass die Verantwortung für Immobilien auch mit Risiken verbunden ist. Trotzdem haben sie sich in den Verhandlungen für die Übertragung in ihr Eigentum ausgesprochen. Hauswartung und Vermietung der Schulhäuser an Dritte erfolgen künftig aus einer Hand. Lokale Bedürfnisse können besser berücksichtigt und Schnittstellen abgebaut werden.

¹ Vgl. dazu den Bericht Nr. 03.1664.05 der Finanzkommission vom 2. Mai 2007

Der Kaufpreis entspricht dem voraussichtlichen Buchwert der Liegenschaften per 31. Dezember 2016. Jeder andere Wert wäre schwierig zu erklären. Dem Kanton entsteht bei diesem Verkaufspreis weder ein Gewinn noch ein Verlust. Die den Gemeinden gegenüber der bisherigen Mietlösung entstehenden Mehrkosten von CHF 1.7 Mio. sind in der Anpassung der Steuerquoten berücksichtigt.

Weil sich das Schulhaus Steingruben in Riehen im Gegensatz zu den sechs anderen Liegenschaften nicht im Verwaltungs-, sondern im Finanzvermögen des Kantons befindet, liegt die Kompetenz zu dessen Veräusserung beim Regierungsrat. Er wird den Verkauf nur vollziehen, wenn der Grosse Rat dem Verkauf der übrigen Schulhäuser zustimmt.

2.2 Neue Anpassungsregeln

Die im FiLaG verankerten Anpassungsregeln sollen dahingehend verändert werden, dass künftig nicht mehr alle zehn Jahre automatisch eine Gesamtüberprüfung des Finanz- und Lastenausgleichs stattfindet, sondern nur noch bei Bedarf oder auf gemeinsamen Antrag der beiden Gemeinden. Ansonsten werden wesentliche Verschiebungen von Finanzlasten zwischen Kanton und Gemeinden mittels Ausgleichszahlungen korrigiert. Diese Neuerung entspricht einem Anliegen der Gemeinden, verfügen diese – insbesondere Bettingen – doch nicht über die personellen Ressourcen, um alle paar Jahre umfangreiche Verhandlungen über den Finanz- und Lastenausgleich zu führen. Der Gemeindepräsident von Bettingen hat gegenüber der Finanzkommission sein starkes Interesse dafür bekundet, dass mit der jetzigen Neukalibrierung des Finanz- und Lastenausgleichs ein längerfristiges Fundament geschaffen wird.

2.3 Asylwesen

Im Rahmen der Verhandlungen zum Finanz- und Lastenausgleich hat auch eine Überprüfung der aktuellen Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden stattgefunden. Zu einer Änderung kommt es im Asylwesen. Heute trägt der Kanton die gesamte Verantwortung für den Asylbereich. Vom Bund zugewiesene Personen werden bis auf wenige Ausnahmen in der Stadt Basel untergebracht und von der Sozialhilfe Basel betreut. Ab 2017 übernehmen die Gemeinden mehr Verantwortung. Sie unterstützen den Kanton bei der Suche nach geeignetem Wohnraum und beteiligen sich proportional zur Bevölkerungszahl an den ungedeckten Asylkosten. Auf das Jahr 2015 bezogen geht es um eine Summe von CHF 1.5 Mio., um die der Kanton entlastet wird. Die Asylkosten sind relativ volatil.

Die Kompetenz zum Abschluss des Asylvertrags liegt auf Seiten Kanton beim Regierungsrat. Weil das Asylwesen von einer hohen Dynamik geprägt ist, erachtet es die Finanzkommission als richtig, dass die Beteiligung der Gemeinden nicht im FiLaG, sondern in einem Vertrag zwischen Kanton und Gemeinden geregelt wird. Als sehr erfreulich wertet sie die uneingeschränkte Bereitschaft der Gemeinden, sich an dieser Aufgabe zu beteiligen, zumal die den Gemeinden dadurch entstehenden Mehrkosten in der Anpassung der Steuerquoten nicht berücksichtigt sind. In anderen Kantonen ist die Lösungssuche im Asylwesen oft deutlich schwieriger.

2.4 Abgeltung von zentralörtlichen Leistungen

In der Anpassung von Kantons- und Gemeindesteuerquote ebenfalls nicht berücksichtigt wird die Erhöhung der Abgeltung von zentralörtlichen Leistungen der Stadt Basel durch die Gemeinden. Seit 2008 leisten die Gemeinden einen Beitrag von 2.5% des Einkommenssteuerpotenzials an die zentralörtlichen Leistungen, von denen die in der Agglomeration wohnhaften Personen profitieren. Die Berechnung beruht auf den Kosten in den Bereichen Museen, Theater Basel, Stiftung Basler Orchester und Sportinfrastruktur. Die Aktualisierung der Datenbasis führt zu einer Erhöhung von 2.5% auf 3.0%. Sie wird im FiLaG verankert. Für Riehen bedeutet dies eine Mehrbelastung von jährlich CHF 856'000, für Bettingen von CHF 54'000.

3. Fazit und Antrag

Über die Änderungen im FiLaG und die Anpassung der Steuerquoten im Steuergesetz befindet nur der Grosse Rat, da es sich um kantonale Gesetze handelt. Die Anpassung der Steuerquoten untersteht dem Referendum. Der Beschluss über den Verkauf von fünf Primarschulliegenschaften an die Gemeinde Riehen sowie des Schulhauses Bettingen an die Gemeinde Bettingen steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinden damit einverstanden sind. Deren Zustimmung lag zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Berichts bereits vor: Die Einwohnergemeindeversammlung von Bettingen hat im April, der Einwohnerrat von Riehen im Mai 2016 dem Kauf der Schulhäuser klar zugestimmt.

Die Finanzkommission stimmt sowohl den Gesetzesänderungen als auch dem Verkauf der Primarschulhausliegenschaften an die Gemeinden zu. Als wertvoll stuft sie insbesondere den Autonomiegewinn ein, den die Gemeinden mit der Übernahme der Schulhäuser erfahren. Es macht Sinn, die Gebäude in die Hand jener Gebietskörperschaften zu übertragen, die auch für den Betrieb der Primarschulen und Kindergärten zuständig sind. Positiv streicht die Finanzkommission die Solidarität der Gemeinden mit dem Kanton im Asylwesen hervor.

Gestützt auf ihre Ausführungen im vorliegenden Bericht beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat mit 10:0 Stimmen die Annahme der drei nachstehenden, unveränderten Beschlussentwürfe. Sie hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2016 mit 10:0 Stimmen verabschiedet und den Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission



Patrick Hafner
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss

Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 16.0178.01 des Regierungsrats vom 24. Februar 2016 und den Bericht Nr. 16.0178.02 der Finanzkommission vom 23. Juni 2016:

I.

Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) vom 6. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen leisten an die zentralörtlichen Leistungen der Einwohnergemeinde Basel eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von 3,0 Prozent des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials.

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9. Ausgleichszahlungen bei Lastenverschiebungen

¹ Übernehmen die Einwohnergemeinden Aufgaben vom Kanton oder geben sie Aufgaben an den Kanton ab und führt dies zu einer wesentlichen Verschiebung von Finanzlasten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, dann werden diese Verschiebungen mittels Ausgleichszahlungen ausgeglichen.

² Verschiebungen der Finanzlasten gelten dann als wesentlich, wenn sie jährlich ein Viertel Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotentials der betroffenen Einwohnergemeinden Riehen oder Bettingen der letzten drei Jahre übersteigen.

§ 9 wird um folgende Absätze 3-4 ergänzt:

³ Kleinere Lastenverschiebungen werden berücksichtigt, wenn sie kumuliert innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren in der jährlichen Summe diesen Schwellenwert erreichen.

⁴ Die Ausgleichszahlungen werden mittels Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geregelt. Auf Seiten des Kantons liegt die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrags beim Regierungsrat.

Nach § 9 wird folgender neuer § 9a Abs. 1 eingefügt:

§ 9a Gesamtüberprüfung

¹ Der Regierungsrat überprüft bei Bedarf von sich aus oder auf gemeinsamen Antrag der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zusammen mit den Einwohnergemeinden den Finanz- und Lastenausgleich und beantragt dem Grossen Rat gegebenenfalls eine Anpassung.

Nach § 11 wird folgender neuer § 11a Abs. 1 eingefügt:

§11a. Übergangsjahr 2017

¹ Im Übergangsjahr 2017 leistet der Kanton eine einmalige Transferzahlungen von 10'967'000 Franken an die Gemeinde Riehen.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 228 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 50% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben 50% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.

Nach § 234 Abs. 27 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

²⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom xx.yy.2016 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2017 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2017 verwirklicht haben.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2017 wirksam.

Grossratsbeschluss

Verkauf der Primarschulhausliegenschaften an die Gemeinde Riehen

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 16.0178.01 des Regierungsrats vom 24. Februar 2016 und den Bericht Nr. 16.0178.02 der Finanzkommission vom 23. Juni 2016:

Dem Verkauf folgender Liegenschaften aus dem Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2017 in Höhe von insgesamt 62'767'000 Franken an die Gemeinde Riehen wird zugestimmt:

- Parzelle RA / 211, Erlensträsschen 8, 10, 14 und 16 zum Preis von 6'115'000 Franken,
- Parzelle RD / 732, Langenlängeweg 14, Langenlängeweg 24, Niederholzstr. 91, Niederholzstr. 93 zum Preis von 24'597'000 Franken,
- Parzelle RD / 210, Burgstr. 51 zum Preis von 4'755'000 Franken,
- Parzelle RD / 602, Wasserstelzenweg 15 zum Preis von 8'366'000 Franken und
- Parzelle RF / 977, Steingrubenweg 30 (Hinter Gärten) zum Preis von 18'934'000 Franken.

Dieser Beschluss erfolgt vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinde Riehen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss

Verkauf der Primarschulhausliegenschaft an die Gemeinde Bettingen

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 16.0178.01 des Regierungsrats vom 24. Februar 2016 und den Bericht Nr. 16.0178.02 der Finanzkommission vom 23. Juni 2016:

1. Dem Verkauf der Liegenschaft der Parzelle B / 75, Hauptstr.105, Hauptstr. 107, aus dem Verwaltungsvermögen an die Gemeinde Bettingen zum Preis von 13'168'000 Franken wird zugestimmt.
2. Der Verkauf wird nach Abschluss der geplanten Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten und der Inbetriebnahme des Schulhauses erfolgen.

Dieser Beschluss erfolgt vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinde Bettingen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.